

DIE GENFER KONVENTION UND IHRE REFORM

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769919

Die Genfer Konvention und Ihre Reform by Christian Meurer

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

CHRISTIAN MEURER

**DIE GENFER
KONVENTION
UND IHRE REFORM**

MEURER

GENFER KONVENTION

x

26
72

c'

DIE

GENFER KONVENTION

UND

IHRE REFORM

VON

CHRISTIAN MEURER

DR. JUR. ET PHIL.

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG.



MÜNCHEN

J. SCHWEITZER VERLAG (ARTHUR SELLIER).

1906.

Vorwort.

Die vorliegende Studie war dazu bestimmt, einen Abschnitt des II. Bandes meiner „Haager Friedenskonferenz“ zu bilden, welcher letzterer das „Kriegsrecht“ zum Inhalt hat.

Da lud der schweizerische Bundesrat auf den 11. Juni 1906 die Mächte zu einer Konferenz nach Genf ein, um die Reform der Genfer Konvention in die Wege zu leiten.

Mein allerdings bereits unter der Presse befindlicher II. Band kann bis dahin unmöglich fertiggestellt sein. Um aber nicht post festum zu kommen, entschloss ich mich, den Abschnitt „die Genfer Konvention und ihre Reform“ als besonderes Schriftchen erscheinen zu lassen. Es wurde daher Anweisung an die Druckerei gegeben, eine selbständige Paragraphierung vorzunehmen; das Manuskript, selbst aber blieb in der Druckerei. So erklärt sich die Bemerkung S. 27, welche der sicheren Erwartung Ausdruck gibt, dass der schweizerische Bundesrat die ihm von der Haager Konferenz zugedachte Ehre der Initiative gewiss recht bald in praktische Arbeit umsetzen werde.

Die Schweiz hat den Wunsch der Haager Konferenz prompt erfüllt. Wie die Genfer Konvention, so wird gewiss auch die Reform derselben ein neues Blatt im Ruhmeskranz der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeben.

Das Rote Kreuz, das einen schnellen Siegeslauf durch die ganze Kulturwelt genommen hat, wird hoffentlich von neuem seine werbende Kraft offenbaren.

Ist doch die Verwundetenfürsorge auch für den Feind in der Hauptsache das einzige, was im Krieg mit seiner unbarmherzigen Vernichtung von Leben und Gut die Gegner noch durch die Bande der Menschlichkeit verbindet.

Wer sich für das Ideal der reinen Menschlichkeit begeistert, wird gern sein Scherflein zum Gelingen des Revisionswerks beitragen.

Und so unterbreite ich meine Studie der Öffentlichkeit und insbesondere der Genfer Konferenz.

Ich will zufrieden sein, wenn es mir gelungen sein sollte, die Arbeiten der letzteren auch nur an dem einen oder anderen Punkte ein klein wenig zu fördern. Der Genfer Konferenz aber wünsche ich einen ganzen Erfolg.

Würzburg, im Mai 1906.

Christian Meurer.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Die Geschichte der Genfer Konvention.

	§ 1.	Seite
Die Entstehung der Genfer Konvention		1
	§ 2.	
Die Bekanntmachung und Sicherung der Genfer Konvention		7
	§ 3.	
Die Reformbestrebungen bis zur Haager Konferenz		12
	§ 4.	
Der „Wunsch“ der Haager Konferenz		20

Zweites Kapitel.

Der Inhalt und die Verbesserungsbedürftigkeit der Genfer Konvention.

	§ 5.	
Die Sanitätsanstalten		28
	§ 6.	
Das Sanitätspersonal		40
	§ 7.	
Das Sanitätsmaterial		54
	§ 8.	
Die aussergewöhnlichen Sanitätsdienste		56
	§ 9.	
Die ordentliche Sanitätsfürsorge		59

Erstes Kapitel.

Die Geschichte der Genfer Konvention.

§ 1.

Die Entstehung der Genfer Konvention.

Dass die kranken und verwundeten Soldaten des eigenen Heeres gepflegt werden müssen, braucht den Staaten nicht erst das Völkerrecht zu sagen. Dass aber auch der Feind dieselbe Behandlung geniessen soll, konnte erst durch das Völkerrecht erreicht werden, dem auch zunächst der weitere Ausbau überlassen blieb.

Nachdem mit Unterbrechungen und Schwankungen die grossen Heerführer hier längst wichtige Zugeständnisse gemacht hatten, vom Ende des 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts auch annähernd 300 Verträge über die Pflege der Verwundeten im Krieg abgeschlossen worden waren,¹⁾ und sich weiterhin die freiwillige Wohltätigkeit hier immer weiter vorgewagt hatte, erfolgte endlich im Jahre 1864 wenigstens für den Landkrieg eine internationale Regelung im grossen Stil durch die Genfer

„Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne“.

I. Die wirksame Anregung zu dieser Konvention²⁾ ging auf einen Genfer Privatmann, Heinrich Dunant, zurück und entsprang nach Moynier³⁾ dem „sentiment chrétien“. Aber in Wahrheit handelte es sich um die Verwirklichung einer Humanitätsidee, mit welcher man sich an alle Kulturvölker wenden konnte und schliesslich auch erfolgreich wandte.

Dunant hatte die Schlacht von Solferino mitgemacht und schilderte in einem Werke („Souvenir de Solferino“), das 1862 für Bekannte als Manuskript gedruckt und 1863 in den Buchhandel gegeben wurde, die jammervolle Lage der Verwundeten und regte zur Abhilfe der Kriegsnot⁴⁾ die Bildung von grossen Hilfsgesellschaften in den einzelnen Staaten an.⁵⁾ Die

¹⁾ Die erste Zusammenstellung erfolgte auf Veranlassung des Genfer internationalen Komitees für die Genfer Konferenz 1864 durch Brière, und dann viel umfassender für Preussen durch Gurli in seinem Werk „Der internationale Schutz der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger und die freiwillige Krankenpflege in Preussen“. Im Jahre 1873 liess Gurli ein weiteres Werk folgen, welches über Preussen hinausgriff „Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege“. Hier sind 291 einschlägige Verträge für die Zeit von 1581—1864 aufgeführt.

²⁾ Vgl. M. Müller, Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und die Genfer Konvention 1897. Vgl. auch Lueder, Die Genfer Konvention 1876 S. 34 ff., 37 ff., 41 ff. Gillot, La revision de la conv. de Genève 1901 p. 9 ff., sowie Münzel, Untersuchungen über die Genfer Konvention 1901 S. 11 ff.

³⁾ „La revision de la Convention de Genève“ 1898 p. 5 und „La conv. de Genève au point de vue religieux“ (Extrait de la Revue Chrétienne, Septembre 1899 p. 3f.).

⁴⁾ In Solferino gab es 40000 Tote und Verwundete und 40000 Kranke (Bonfils-Grah, Völkerrecht S. 592).

⁵⁾ Über das Werk von Dunant vgl. Lueder S. 48 ff., Münzel S. 27 ff.

Genfer gemeinnützige Gesellschaft, deren Präsident Moynier war, ging lebhaft auf diese Idee ein¹⁾ und veranlasste 1863 in Genf einen internationalen politisch-wissenschaftlichen Kongress, welcher die Dunantsche Idee der freiwilligen Krankenpflege oder der Hilfsgesellschaften und die mittlerweile aufgetretene Idee der Neutralisierung des Sanitätspersonals und Sanitätsmaterials nachprüfen sollte,²⁾ wofür eine Kommission den Entwurf ausgearbeitet hatte.³⁾

Zuerst hatte es sich nur um die Idee der freiwilligen Krankenpflege gehandelt, sodann auch um die sog. Neutralitätsidee, die dann aber immer mehr in den Vordergrund trat und schliesslich in der Konvention nur noch allein zum Ausdruck kam.⁴⁾

Den rastlosen Bemühungen Dunants, Moyniers und des schweizerischen Generals Dufour war es geglückt, dass der Einladung der gemeinnützigen Gesellschaft zur Oktoberversammlung 1863 38 hochstehende und einflussreiche Personen aus fast sämtlichen europäischen Ländern als Vertreter von 14 Regierungen folgten, die zum Teil mit amtlicher Vollmacht ad audiendum et referendum ausgestattet waren.⁵⁾

Ein internationales Komitee, welches sich aus der bisherigen Genfer Kommission entwickelte, erhielt die Aufgabe, die geplanten Hilfsgesellschaften ins Leben zu rufen und die Regierungen zur Anerkennung der Genfer Beschlüsse („Wünsche“) zu bewegen.⁶⁾ Moynier hat später (1903) die Geschichte dieses Komitees resp. der Gründung des roten Kreuzes geschrieben.⁷⁾

Der deutsch-dänische Krieg von 1864 bot den Vertretern der neuen Humanitätsidee ein reiches Feld der Beobachtung.⁸⁾

Das Weitere konnte nur durch einen internationalen Staatenkongress erfolgen und so lud jetzt die Schweiz am 6. Juni 1864 mit Unterstützung von Frankreich zu einer Diplomatenkonferenz ein, welche am 8. August 1864 in Genf⁹⁾ zusammentrat.¹⁰⁾ Von 25 eingeladenen Staaten¹¹⁾ waren 16 vertreten¹²⁾:

Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Hessen-Darmstadt, Italien, die Niederlande, Portugal, Preussen, die Schweiz, Württemberg, die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Schweden und Sachsen.¹³⁾

¹⁾ Vgl. Lueder a. a. O. 60 ff., Münzel, 28.

²⁾ Diese Idee war hauptsächlich von dem Italiener Palasciano und dem Franzosen Arrault 1861 vertreten worden (Lueder, S. 42). Sie wurde aber erst im Rahmen der Dunantschen Anregung beachtet.

³⁾ Abgedruckt bei Münzel S. 37 ff. Vgl. auch Moynier, La fondation de la croix rouge p. 8.

⁴⁾ Münzel, S. 31.

⁵⁾ Darunter die Schweiz, Deutschland, Österreich, Holland, Schweden, England, Frankreich, Spanien, Italien, Russland (Lueder S. 78 ff.). Über den Verlauf dieses Kongresses, der keinen offiziellen Charakter hatte, vgl. Münzel S. 30 ff. Moynier S. 11 ff.

⁶⁾ Über diese Tätigkeit vgl. Lueder S. 90 ff., 102 ff., Münzel S. 32 ff.

⁷⁾ „La fondation de la croix rouge“.

⁸⁾ a. a. O. S. 25.

⁹⁾ Das hatte Dunant vorgeschlagen.

¹⁰⁾ Die äusseren Vorbereitungen blieben in den Händen des Genfer internationalen Komitees.

¹¹⁾ Eingeladen waren alle europäischen und einige amerikanische Staaten.

¹²⁾ Die Vertreter bei Lueder S. 110 ff.

¹³⁾ Ausgeblieben waren: Hannover, Brasilien (die gar nicht antworteten), weiter

Das Genfer internationale Komitee hatte einen Entwurf ausgearbeitet.¹⁾

Dieser Kongress hatte offiziellen Charakter.²⁾

Die Beratungen, welche unter dem bestimmenden Einfluss der Franzosen standen,³⁾ nahmen 7 Sitzungen⁴⁾ in Anspruch (8.—22. August), welche auf den Vorschlag des preussischen Abgeordneten v. Kamptz, durch den schweizerischen General Dufour geleitet wurden.⁵⁾

Die beschlossene Konvention ist vom 22. August 1864 datiert⁶⁾ und hat 10 Artikel, von welchen Art. 8 die Ausführungsbestimmungen, Art. 9 den freien Beitritt und Art. 10 die Ratifikation regelt, während die Art. 1—7 das materielle Kranken- und Verwundetenrecht enthalten.

II. Noch in Genf erfolgte von seiten der Vertreter der zwölf Staaten, welche dazu Vollmacht erteilt hatten, die Unterzeichnung.⁷⁾

Nach Art. 10 war noch Ratifikation erforderlich und zwar sollten die Ratifikationsurkunden in Bern spätestens innerhalb 4 Monaten, also bis zum 22. Dezbr. 1864 ausgetauscht sein.

An diesen Termin hielten sich aber nur 9 Staaten⁸⁾ und zwar haben Frankreich und die Schweiz zuerst ratifiziert.

Der Art. 9 hielt den Nichtsignatarmächten den Beitritt offen.⁹⁾

Österreich und Russland lehnten vorerst den Beitritt noch mit der Erklärung ab, dass die heimischen Einrichtungen vollständig genügend seien.

Doch ist Österreich nach der Schlacht von Königgrätz am 21. Juli 1866 und Russland am 10/22. Mai 1867 beigetreten.

Die anfänglich ablehnende Haltung des Kirchenstaates überraschte. Konnte doch Moynier vom Genfer Abkommen im Geiste seiner Anreger sagen: „il a été inspiré par la morale évangélique, dont il prescrit une remarquable et réjouissante application“.

Österreich, Bayern und der Kirchenstaat, die ablehnten, und schliesslich die Türkei, Griechenland und Mexiko, welche sich entschuldigten, aber ihren Beitritt in Aussicht stellten. Russland hatte die Einladung angenommen, konnte aber nicht mehr rechtzeitig Vertreter senden. Vgl. Lueder S. 109.

¹⁾ Abgedruckt bei Lueder S. 113 ff. und Münzel S. 64 ff.

²⁾ Moynier S. 27.

³⁾ Lueder S. 133 f.

⁴⁾ Die Sitzungen wurden im Genfer Stadthaus (Hotel de ville) abgehalten.

⁵⁾ Über die Verhandlungen vgl. Lueder S. 114—124. Moynier S. 27 und Münzel S. 34 f.

⁶⁾ Übersetzungen in: preuss. Gesetzsammlung 1865 S. 841, bayr. Reg.-Bl. 1866 S. 957 (Weber VI. 542), Kriegs-Sanitäts-Ordnung Beil. d., Lueder a. a. O. 124 ff., Liszt VR., 4. Aufl. S. 384, Fleischmann, S. 60 dort auch Literatur.

⁷⁾ Es waren dies: Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Hessen-Darmstadt, Italien, die Niederlande, Portugal, Preussen, die Schweiz und Württemberg. (Lueder a. a. O. S. 124, Fleischmann S. 69¹⁾.)

⁸⁾ Frankreich, die Schweiz, Belgien, Holland, Italien, Spanien, Schweden und Norwegen, Dänemark und Baden. (Lueder S. 136, Münzel 57, Liszt Lehrb. des VR. 4. Aufl. 336). Darauf wurde der Ratifikationstermin noch zweimal hinausgeschoben. Am 4. Januar 1865 folgte Preussen, während Hessen-Darmstadt und Württemberg ihre Entscheidung noch vom deutschen Bundestag abhängig machten und dann, durch die Ereignisse von 1866 gedrängt, aus eigener Machtvollkommenheit ratifizierten, Württemberg am 2., Hessen am 22. Juni 1866. Schliesslich folgte Portugal am 9. August 1866. Der weitere Anschluss war Beitritt.

⁹⁾ Die Genfer Konvention ist eine „convention ouverte“. Über diesen Begriff vgl. meine „Haager Friedenskonferenzen“, Bd. I. 95 ff.